

**2943/AB**  
**vom 26.11.2025 zu 3434/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium** bmluk.gv.at  
**Land- und Forstwirtschaft,**  
**Klima- und Umweltschutz,**  
**Regionen und Wasserwirtschaft**

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
 Klima- und Umweltschutz,  
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.779.804

Ihr Zeichen: 3434/J-NR/2025

Wien, 26. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. September 2025 unter der Nr. **3434/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verschiffung von Abfall in Drittstaaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- Wie viel Abfall wurde in den Jahren 2020 bis 2025 aus Österreich exportiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Abfallarten, Tonnen und Geldwert)
  - a. Welche Zielländer wurden beliefert?
- Wie viel Abfall wurde in den Jahren 2020 bis 2025 nach Österreich importiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Abfallarten, Tonnen und Geldwert)
  - a. Welche Herkunftsländer waren beteiligt?

In Beantwortung der gestellten Fragen wird auf die Beilage 1 sowie die Beilage 2 der Beantwortung der Fragen 1 und 2 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3404/J vom 25. September 2025 verwiesen. Über den Warenwert liegen keine Informationen vor.

**Zur Frage 3:**

- Welche Abfälle dürfen aktuell gemäß österreichischer oder EU-Rechtslage nicht nach Österreich importiert bzw. exportiert werden?

Gemäß der Verordnung (EG) 1013/2006 (EG-Verbringungsverordnung) ist die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung nur in EU-, EFTA- und EWR-Länder zulässig.

Die Verbringung von Abfällen gemäß des Anhangs IV der genannten Verordnung und die Verbringung von gefährlichen Abfällen zur Verwertung ist nur in EU-, EFTA-, EWR- und OECD-Länder zulässig.

Zudem wird auf § 69 Abs. 7 und 7c des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, verwiesen.

Neben diesen generellen Importverboten können im Einzelfall im Falle einer Notifizierung Einwände gemäß EG-Verbringungsverordnung erhoben werden (z. B. wenn durch den Import die Entsorgungsautarkie beeinträchtigt wird).

**Zur Frage 4:**

- Gibt es für Drittstaaten, in die Österreich Abfälle exportiert, verbindliche Umwelt- oder Sozialstandards?
  - a. Wenn ja, welche Standards gelten und wie wird ihre Einhaltung überprüft?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens wird die umweltgerechte Behandlung im Empfangsstaat geprüft. Sozialstandards sind nicht Gegenstand des Notifizierungsverfahrens.

**Zur Frage 5:**

- Wie viele stichprobenartige oder systematische Überprüfungen von Abfallimporten und -exporten wurden in den Jahren 2020 bis 2025 durchgeführt?
  - a. Wie viele Beanstandungen wurden dabei festgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Art der Beanstandung, entstandene Kosten und Abfallart)
  - b. Welche Konsequenzen wurden im Fall von Verstößen gezogen?

Es werden regelmäßig Abfalltransportkontrollen durch den Zoll und die Polizei durchgeführt. Teilweise finden diese in Form von Schwerpunktkontrollen statt, bei denen an Kontrollstellen oder in Grenznähe Abfalltransporte überprüft werden. Zudem werden

seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) Kontrollen bei Unternehmen durchgeführt, die grenzüberschreitende Abfallverbringungen veranlassen oder Adressaten derartiger Verbringungen sind.

In Fällen des Verdachts illegaler Importe oder Exporte werden Sachverhaltsdarstellungen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz und bei illegalen grenzüberschreitenden Verbringungen nicht unerheblicher Mengen von Abfällen an die Staatsanwaltschaften im Wege der Landeskriminalabteilungen übermittelt. Auch werden die beteiligten Unternehmen Nachkontrollen unterzogen, falls dies im Einzelfall erforderlich erscheint. In einigen Fällen wurde anlassbezogen auch die Beschlagnahme der Abfälle ausgesprochen.

Dem BMLUK liegt keine Statistik zu Beanstandungen vor.

**Zur Frage 6:**

- Wie viele Unternehmen bzw. Importeure/Exporteure für Abfall sind in Österreich aktuell tätig?

Eine Beantwortung ist nur in Hinblick auf notifizierungspflichtige Abfälle möglich. Im Jahr 2024 wurden 171 Unternehmen Exportnotifizierungen und zu 171 Abfallbehandelnden/Verwertenden Importnotifizierungen bewilligt.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- Welche Kosten entstehen jährlich durch die Verschiffung von Abfall aus Österreich in EU-Länder und in Drittstaaten?
  - Wie hoch sind die durchschnittlichen Transportkosten pro Tonne?
  - Wer trägt diese Kosten (Exporteure, Importländer)?
- Wie hoch sind die Einnahmen aus der Ausfuhr von Abfällen in Drittstaaten in den Jahren 2020 bis 2025?
  - Welche Abfallarten generieren Exporterlöse?
  - Welche Mengen wurden kostenpflichtig abgegeben?

Die Verbringungen werden von privaten Unternehmen durchgeführt. Über die Transportkosten, die Kostenverteilung und die Einnahmen im Sinne der gestellten Fragen liegen dem BMLUK keine Informationen vor.

Im Rahmen der gemäß EG-Verbringungsverordnung zu erlegenden Sicherheitsleistung wird von pauschalierten Transportkosten in Höhe von 0,12 Euro pro Tonne und Kilometer ausgegangen.

**Zur Frage 9:**

- Welche Gebühren und Abgaben erhebt Österreich iZm der Verschiffung von Abfällen in Drittstaaten?

Die Abgabe für einen Notifizierungsantrag beträgt 593 Euro. Diese ist unabhängig davon, ob sich die Empfangsanlage in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat befindet, zu entrichten.

**Zur Frage 10:**

- Welche Förderungen oder Unterstützungen erhalten österreichische Unternehmen für die Abfallausfuhr in Drittstaaten?
  - a. Wie hoch sind diese Förderungen und vom wem werden diese ausbezahlt?

Es gibt keine Förderungen für die Abfallausfuhr in Drittstaaten.

**Zur Frage 11:**

- Wie hoch waren die Kosten für Rückführungen von Abfällen nach Österreich, die aus Drittstaaten zurückgenommen werden mussten, in den Jahren 2020 bis 2025?
  - a. In wie vielen Fällen musste Abfall aus Drittstaaten zurückgeholt werden?
  - b. Wer trägt diese Rückführungskosten?

Die Kosten einer Rückführung hat prinzipiell die bzw. der für die Verbringung Verantwortliche zu tragen. Soweit die öffentliche Hand in Vorleistung treten muss (Ersatzvornahme), weil die bzw. der Verpflichtete die Rückführung nicht selbst veranlasst, werden die Kosten der bzw. dem Verantwortlichen bescheidmäßig vorgeschrieben. Nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit kommt es zu einer Kostentragung durch die öffentliche Hand. Im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis zum 26. September 2025 (Anfragestichtag) wurden in einem Fall die Kosten von in etwa 7.000 Euro für die Rückführung vorläufig durch den Bund getragen, wobei eine Rückforderung mittels Kostenbescheids erfolgt.

**Zur Frage 12:**

- Welche Kontrollkosten entstehen bei der Überprüfung von Abfallexporten in Drittstaaten?
  - a. Wie viele Kontrollen fanden 2020 bis 2025 statt und mit welchem personellen/finanziellen Aufwand?

Die Kosten sind nicht quantifizierbar, da die Polizei und der Zoll die Kontrollen zeitgleich mit anderen Kontrolltätigkeiten durchführen und eine Abschätzung der tatsächlich aufgewendeten Zeit dafür nicht möglich ist. Auch die befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMLUK führen nicht ausschließlich derartige Kontrollen durch. Die Durchführung von Notifizierungsverfahren kann auch als Teil der Kontrolltätigkeit gesehen werden.

**Zur Frage 13:**

- Gibt es spezielle Auflagen oder Verbote für den Export von Altkleidung in Drittstaaten?
  - a. Wenn ja, welche?

Gemäß der Verordnung (EG) 1418/2007 ist der Export von Altkleidern (Basel-Code B3030) in folgende Länder verboten:

Burkina Faso, Curaçao, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Französisch-Polynesien, Gabun, Georgien, Republik Guinea, Guyana, Honduras, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Cabo Verde, Katar, Kenia, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Kuwait, Liberia, Macau (China), Malawi, Malediven, Republik Moldau, Montserrat, Namibia, Nepal, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, San Marino, São Tomé und Príncipe, Seychellen, Simbabwe, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tansania, Togo, Turkmenistan, Vereinigte Arabische Emirate, Wallis und Futuna.

**Zur Frage 14:**

- Wie viel Altkleidung wurde 2020 bis 2025 aus Österreich in Drittstaaten exportiert?  
(Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Zielland)

Es handelt sich um Abfälle gemäß Anhang III der EG-Verbringungsverordnung, die bei der Verbringung zur Verwertung in andere Mitgliedstaaten und OECD-Staaten derzeit keiner Melde- oder Notifizierungspflicht unterliegen. Bei Ausfuhren in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ist das zutreffende Verfahren bei der Ausfuhr im Anhang I zur

Verordnung (EG) 1418/2007 festgelegt (Verbot oder Genehmigungspflicht oder Verbringung ohne Kontrolle). Die gewünschte Information steht nicht zur Verfügung.

**Zur Frage 15:**

- Welche Kontrollen finden bei Altkleiderexporten konkret statt?
  - a. Wie viele Stichproben oder Inspektionen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 durchgeführt?
  - b. Welche Beanstandungen wurden festgestellt und wie wurde darauf reagiert?

Die grenzüberschreitende Verbringung von Altkleidern wird, gleich wie die Verbringung anderer Abfallströme der „Grünen Abfallliste“, im Rahmen von Straßenkontrollen durch das BMLUK, die Polizei und den Zoll kontrolliert. Dabei wird geprüft, ob es sich bei den zu verbringenden Abfällen tatsächlich um Alttextilien handelt und ob im Falle der Ausfuhr in Nicht-OECD-Staaten die Ausfuhr in den Bestimmungsstaat zulässig ist.

Es gab in den letzten Jahren keine Beanstandungen in Hinblick auf illegale Verbringungen (Ausfuhren). Die Vorgaben für Verbringungen von Abfällen der „Grünen Abfallliste“ und insbesondere für die Ausfuhren in Nicht-OECD-Staaten werden mit Inkrafttreten der diesbezüglichen Bestimmungen der neuen EU-Abfallverbringungsverordnung verschärft, was einerseits dadurch bedingt ist, dass ab Mai 2026 sämtliche Verbringungen im elektronischen System zu melden sind und andererseits eine Auditierung von Anlagen in Drittstaaten durch unabhängige Expertinnen und Experten ab Mai 2027 verpflichtend vorgesehen ist. Eine Verschärfung der Vorgaben speziell für Altkleiderexporte auf EU-Ebene ist in Diskussion.

**Zur Frage 16:**

- Wie viele Gebrauchtfahrzeuge wurden 2020 bis 2025 aus Österreich in Drittstaaten exportiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Zielland)

Gebrauchtfahrzeuge unterliegen nicht der EG-Verbringungsverordnung.

Zwischen 1. Jänner 2020 und dem 1. September 2025 wurden keine Exportgenehmigungen für Alt-KFZ gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis bzw. der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020, erteilt.

**Zur Frage 17:**

- Welche Kontrollen finden bei Exporten von Gebrauchtfahrzeugen konkret statt?
  - a. Wie viele Stichproben oder Inspektionen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 durchgeführt?
  - b. Welche Beanstandungen wurden festgestellt und wie wurde darauf reagiert?

Es finden regelmäßig Schwerpunktcontrollen betreffend Altautoexporte (nicht von Gebrauchtfahrzeugen) statt. Dies einerseits im Rahmen von Grenzkontrollen, andererseits werden illegale Sammlerinnen und Sammler sowie Zerlegebetriebe seit Jahren verstärkt kontrolliert. In Niederösterreich führten Schwerpunktaktionen zur Beschlagnahme dutzender Altautos. Seitens des BMLUK bzw. vom Zoll werden regelmäßig Containertransporte geprüft. Hier kommt es regelmäßig zu Anhaltungen, Entsorgungen und in weiterer Folge zu Betriebsschließungen.

**Zur Frage 18:**

- In welchem Ausmaß betrifft das EU-Lieferkettengesetz die Abfallwirtschaft Österreichs?
  - a. Gilt es auch für Abfalltransporte und -verwertung im Ausland?
  - b. Wie wird die Einhaltung der ökologischen Sorgfaltspflicht derzeit kontrolliert?

Abfallverbringungen sind vom EU-Lieferkettengesetz nicht betroffen.

**Zur Frage 19:**

- Wie viele der nach Österreich importierten Abfälle wurden in den Jahren 2020 bis 2025 wieder exportiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Ziel-/Herkunftsland)

Im Jahr 2023 wurden 17,84 Tonnen und im Jahr 2024 0,3 Tonnen Abfälle des EAV-Codes 17 04 11 aus der Schweiz importiert und ohne weitere Behandlung nach Deutschland verbracht.

Im Jahr 2024 wurden 149 Tonnen Abfälle des EAV-Codes 19 01 11 (gefährlicher Abfall) aus Albanien importiert und nach Deutschland exportiert.

**Zur Frage 20:**

- Welche zehn größten Abfallwirtschaftsunternehmen sind aktuell in Österreich tätig?
  - a. Wie hoch ist deren jährlicher Umsatz und was sind deren Haupttätigkeitsfelder?
  - b. Welche dieser Unternehmen sind auch in den internationalen Abfallimport/-export involviert?

Die Umsatzdaten österreichischer Unternehmen sind kein Gegenstand der Vollziehung des BMLUK.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

